

**Bekanntmachung Nr. 004/2018 des Gemeindevahlleiters  
bei dem Amt Kellinghusen über die  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie der  
Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung**

Für die Gemeindevahl in den amtsangehörigen Gemeinden Brokstedt, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Hohenlockstedt, Kellinghusen (Stadt), Lockstedt, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Poyenberg, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Störkathen, Willenscharen, Wrist und Wulfsmoor am 06. Mai 2018.

**I. Wahlkreiseinteilung**

Die Gemeinden Brokstedt, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Lockstedt, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Poyenberg, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Störkathen, Willenscharen, Wrist und Wulfsmoor bilden je einen Wahlkreis. Die Gemeinde Hohenlockstedt und die Stadt Kellinghusen bilden 5 Wahlkreise; auf meine Bekanntmachung Nr. 001/2018 vom 09.01.2018 zur Bildung dieser Wahlkreise verweise ich.

Es werden aufgrund der Einwohnerzahl (EW) am Stichtag 31.12.2015 in den genannten Wahlkreisen (WK) durch Mehrheitswahl folgende unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter (UV) und im Wahlgebiet der Gemeinden / der Stadt durch Verhältnisausgleich folgende Listenvertreterinnen und Listenvertreter (LV) gewählt:

Name der Gemeinde	WK	Anzahl UV	Anzahl LV	Anzahl EW
Brokstedt	1	7	6	2040
Fitzbek	1	5	4	382
Hennstedt	1	5	4	606
Hingstheide	1	4	3	75
Hohenlockstedt	1	2	9	6159
	2	2		
	3	2		
	4	2		
	5	2		
Kellinghusen	1	2	9	8092
	2	2		
	3	2		
	4	2		
	5	2		
Lockstedt	1	4	3	161
Mühlenbarbek	1	5	4	297
Oeschebüttel	1	4	3	170
Poyenberg	1	5	4	396
Quarnstedt	1	5	4	435
Rade	1	4	3	104
Rosdorf	1	5	4	379
Sarlhusen	1	5	4	471
Störkathen	1	4	3	93
Willenscharen	1	4	3	174
Wrist	1	7	6	2438
Wulfsmoor	1	5	4	380

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und einzelne Wahlberechtigte einreichen. Listenwahlvorschläge können ausschließlich politische Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig; weder politische Parteien, noch Wählergruppen, noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter sein und nicht als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer im Wahlausschuss oder Mitglied eines Wahlvorstandes fungieren dürfen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge ergeben sich aus den §§ 20 und 21 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und den §§ 23 bis 25 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Die Wahlvorschläge sollen nach den amtlichen Mustern entsprechend der Anlagen zur Gemeinde- und Kreiswahlordnung eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge entsprechend § 22 GKWO sind **bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr,** schriftlich bei dem Gemeindevorstand des Amtes Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 251, einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Kellinghusen, 11. Januar 2018  
Amt Kellinghusen  
Der Gemeindevorstand  
gez. Stefan Vollstedt

#### **Hinweis zur Formularbeschaffung:**

Alle erforderlichen Formulare zum Wahlvorschlagsverfahren erhalten Sie ab Mittwoch, dem 17.01.2018, im Amt Kellinghusen, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 14, Zimmer 251, beim Gemeindevorstand, Herrn Vollstedt, bzw. können diese telefonisch unter 04822-39100 angefordert werden.

#### **Hinweis zur Entscheidung über eingereichte Wahlvorschläge:**

Der Gemeindevorstand wird am 16. März 2018 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheiden.